

BLICK.PUNKT.  
**LANGENLOIS**

**AMTLICHE MITTEILUNG DER STADTGEMEINDE LANGENLOIS**

Ausgabe Sondernummer 7 vom 20. August 2010 – zugestellt durch Post.at

## **Grundsteuerbefreiung**

Die Stadtgemeinde Langenlois informiert, dass der Landtag von Niederösterreich am 1. Juli 2010 die Änderung des NÖ Wohnungsförderungsgesetzes 2005 beschlossen hat. Unter anderem wird die Grundsteuerbefreiung gemäß § 17 Wohnungsförderungsgesetz entfallen.

Bestehende Befreiungen sind von dieser Änderung nicht betroffen. Wird ein Wohnbauförderungsdarlehen zur Gänze getilgt und besteht für das entsprechende Wohnhaus eine Grundsteuerbefreiung, wird diese nach wie vor nach § 17 Abs. 4 NÖ WFG 2005 aufgehoben. Für alle Neubauten bzw. neuen Wohneinheiten, für die ein Wohnbauförderungsdarlehen in Anspruch genommen wurde, gilt, dass die Voraussetzungen bis 31.12.2010 erfüllt sein müssen, damit eine Grundsteuerbefreiung noch möglich ist. Ein Ansuchen auf Grundsteuerbefreiung für Ihr Bauvorhaben kann aber nur gestellt werden, wenn ein Darlehen vorhanden ist und die Fertigstellungsanzeige bis 31.12.2010 erfolgt.

Die Fertigstellungsanzeige (gemäß § 30 der NÖ Bauordnung 1996) unter Vorlage der Bauführerbescheinigung sowie die Vorlage der seinerzeit bei der baubehördlichen Bewilligung vorgeschriebenen Befunde und Bescheinigungen sind dazu notwendig. Das Ansuchen um Grundsteuerbefreiung wäre dann auch noch später möglich, der Befreiungszeitraum würde sich, wie auch bisher schon, entsprechend verkürzen.

Bei Fertigstellungen ab 1.1.2011 gibt es die Möglichkeit einer Grundsteuerbefreiung nicht mehr.

## **NÖ Bauordnung, NÖ Kanalgesetz, NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz**

Neu-, Zu- und Umbauten von Gebäuden sind nach der NÖ Bauordnung großteils bewilligungspflichtig bzw. anzeigepflichtig (§ 14 und § 15 NÖ Bauordnung).

Außerdem muss für jedes Gebäude mit Aufenthaltsräumen die Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser gesichert sein (§ 62 (1) NÖ BO).

Die auf einer Liegenschaft anfallenden Schmutzwässer sind, wenn eine Anschlussmöglichkeit besteht, über den öffentlichen Kanal abzuleiten (§ 62 (2) NÖ BO).

Für Abwasser und Wasser sind darüber hinaus im Kanalgesetz sowie im Wasserleitungs- und Wasserleitungsanschlussgesetz Rechte und Pflichten sowie die Berechnung der zutreffenden Abgaben und Gebühren geregelt. Hier ist festgelegt, dass Änderungen auch unabhängig vom Baurecht der Abgabenbehörde (Gemeinde) anzuzeigen sind.

Diese Bestimmungen treffen für den überwiegenden Teil aller Gebäude und Baulichkeiten in Langenlois zu. Der Großteil aller Liegenschaftseigentümer kennt diese Rechtslage und orientiert sich daran.

Im Zuge von Amtshandlungen muss die Bau- und Abgabenbehörde aber immer wieder feststellen, dass vereinzelt Teile von Gebäuden bis hin zu ganzen Stockwerken weder baubehördlich genehmigt, noch hinsichtlich Abgaben und Gebühren erfasst sind.

Der Hauseigentümer hat sich dabei zwar eine Planung, eine Bewilligung und in weiterer Folge Abgaben und Gebühren erspart, er bewohnt und nutzt jedoch zumindest zum Teil ein nicht genehmigtes Haus.

Abgesehen von behördlichen Sanktionen droht unter Umständen auch die Ablehnung von Leistungen in Versicherungsfällen (Feuer-/Haushalts-/Unfall-/Katastrophenversicherungen, usw.).

Es gibt auch Liegenschaften, wo alle Bewilligungen vorliegen und die entsprechenden Abgaben und Gebühren bezahlt werden, die aber zur Gänze nicht angeschlossen sind oder bei einzelnen Bauteilen der Anschluss nicht vollzogen wurde. Dies führt besonders beim Kanal zu einer unzulässigen und außerdem unnötigen Umweltverschmutzung, die teilweise im Grundwasser und vor allem in Bächen messbar ist.

Diesbezüglich ist die Stadtgemeinde Langenlois verpflichtet in den nächsten Jahren alle Liegenschaften systematisch zu überprüfen und gegebenenfalls die erforderlichen behördlichen Verfahren anzustrengen.

## Wohin mit den Abwässern aus Weinbau- und Kellereibetrieben?

Bei fast allen Arbeitsgängen in der Weinwirtschaft, aber ganz besonders zur Zeit der Weinlese, fallen Abwässer und Abfallstoffe an. Eine große Belastung ist die Wasserverschmutzung mit Hefe, Geläger, Entschleimungstrub und Brantweinschlempe. Diese Abwässer führen zu einer erheblichen Überlastung der Kläranlage.

Keinesfalls dürfen daher Geläger, Entschleimungs- und Schönungstrub, Filtrerrückstände, Traubenreste, Trester und Kerne in den Kanal oder in Gewässer geleitet werden.

Selbst die Einleitung von Kleinmengen führt in Summe zu einer stoßweisen Belastung und kann bis zum „Umkippen“ der Kläranlage führen. Es entstehen dadurch auch beträchtliche Mehrkosten im Klärbetrieb. Das Geläger ist möglichst einzudicken und auf landwirtschaftliche Flächen großflächig aufzubringen. Dabei muss natürlich auf den Gewässerschutz geachtet werden.

Die Stadtgemeinde Langenlois ist aufgrund behördlicher Auflagen gezwungen, Überprüfungen durchzuführen.

## 25. Int. Langenloiser Stadtlauf

Heuer wird in Langenlois bereits zum 25. Mal der Langenloiser Stadtlauf am 4. September 2010 ausgetragen. Wie immer können unsere Kinder und Jugendlichen an diesem Event gratis teilnehmen.

Besonderer Anreiz ist heuer der Staffellauf, bei dem wieder viele Firmen, Heurigenbetriebe und Mitglieder von diversen Vereinen, Familien, etc. die Teams stellen werden. Für die einzelnen Staffeln haben u.a. bereits Bürgermeister Dir. Hubert Meisl, Sparkassendirektor Karl Marksteiner und Bezirkshauptmann Hofrat Dr. Werner Nikisch zugesagt. NEU ist heuer der 3,8 km-Hobbylauf im Zuge des Hauptlaufes. Bei diesem Hobbylauf gibt es auch eine Sonderwertung der NÖ Volkshochschulen.

- Kinder- und Jugendläufe ab 14 Uhr, kein Startgeld, 400 m bis 1.400 m
- Staffellauf ab 15.15 Uhr, 3 LäuferInnen je 1.400 m
- Hobbylauf mit Sonderwertung für NÖ Volkshochschulen ab 16.15 Uhr, 3,8 km (2 Runden)
- Hauptlauf ab 16.15 Uhr, 9,6 km (5 Runden)

Infos, Anmeldung online und Starterliste finden Sie unter [www.ulc-langenlois.at](http://www.ulc-langenlois.at)

Anmeldungen für Kinder- und Jugendläufe sowie Nachmeldungen und Bezahlung der Startgebühr erfolgt direkt am Wettkampftag in der Volksschule Langenlois.

## FIT und SICHER – Selbstverteidigung für Mädchen und Frauen

Die Stadtgemeinde Langenlois veranstaltet im Zuge der Gesunden Gemeinde einen Selbstverteidigungskurs für Frauen und Mädchen ab 14 Jahren im Vereinssaal Langenlois, Rudolfstraße 1.

Los geht's am 4. Oktober 2010 jeweils entweder von 16 bis 18.30 Uhr oder von 19 bis 21.30 Uhr. Die weiteren Termine sind 11., 18. und 25. Oktober 2010.

Die Kosten pro Teilnehmerin betragen €50,-. Für Mädchen zwischen 14 und 18 Jahren gibt es eine Unterstützung seitens der Gemeinde in Höhe von €10,-.

Alle Interessierten müssen sich bis spätestens 27. September 2010 bei Frau Sandra Schörgmaier, Stadtgemeinde Langenlois, Tel.: 02734/2101 DW 15 anmelden.



## RADL-RESONANZ-SPEKTAKEL

Helfen Sie mit, die geräuschvollste Radlkolonne Österreichs zu bilden.

Am Samstag, 18. September 2010 ab 15 Uhr findet am Holzplatz in Langenlois das „Radl-Resonanz-Spektakel“ statt: einfallreiche Radlerinnen und Radler sollen singend, klingelnd, ratschend, trötend, knatternd, klappernd, klopfend, jubelnd oder musizierend mit dem Fahrrad aufmerksam machen. Normalerweise sind Fahrräder nämlich nicht nur umweltfreundlich, sondern auch geräuschlos.

Treffpunkt ab 15 Uhr am Holzplatz in Langenlois. Die Kolonne startet um 16 Uhr und wird gegen 17 Uhr im Schloss Haindorf beim 3. Internationalen Gaukler- und Kleinkunstfestival erwartet. Alle TeilnehmerInnen bekommen Stärkung und Eintritt zum Gaukler- und Kleinkunstfestival gratis.

Für die originellsten TeilnehmerInnen bzw. Gruppen gibt es tolle Preise zu gewinnen. Bitte vergessen Sie nicht den Radhelm.

Rückfragen/Anmeldung (Anmeldung nicht notwendig aber zur Erleichterung der Organisation erwünscht):

Mag. Cornelia Gigl, [cornelia.gigl@aon.at](mailto:cornelia.gigl@aon.at), Tel.: 01 494 80 60